

GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:

| 1. | für 4 Leichen bzw. Urnen (Einzelgräber) | € 300,00 |
|----|---|----------|
| 2. | für 8 Leichen bzw. Urnen (Familiengräber) | € 600,00 |

b) sonstige Grabstellen:

| 1. | Urnennische für 1 Urne | € 400,00 |
|----|-------------------------|----------|
| 2. | Urnennische für 2 Urnen | € 800,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr

www.neustift-innermanzing.at

(für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 400,00 | |
|--|--|----------|--|
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 145,00 | |
| c) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 60,00 | |
| Grabeinfassung abheben und wieder versetzen bei | | | |
| a) | Einzelgrab | € 780,00 | |
| b) | Familiengrab | € 846,00 | |
| Grabeinfassung inkl. Deckel abheben und wieder versetzen bei | | | |
| a) | Einzelgrab | € 858,00 | |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenem Tag € 60,-.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Innermanzing, 23. Mai 2023

b) Familiengrab

(2)

(3)

Die Bürgermeisterin:

€ 930,00

(Irmgard Schibich)

angeschlagen am: 15.06.2023 abgenommen am: 30.06.2023